



10.09.2021

Geschlossene Sondervermögen – wie Kontora kirchlichen Vermögen und Stiftungen durch die Anwendung neuer gesetzlicher Optionen gewerbliche Investitionen erschließt

Als führendes Multi Family Office begleitet Kontora kontinuierlich für seine kirchlichen Mandate und Stiftungen aktuelle Gesetzgebungsinitiativen. So ist am 02.08.2021 das Fondsstandortgesetz in Kraft getreten. Dies ermöglicht es nun, unkompliziert innerhalb Deutschlands für kirchliche Vermögen und Stiftungen, gewerbliche Investments umzusetzen, auch wenn dies bisher geltende Maximalbeträge überschreitet. Kontora Family Office hat dies nun für Mandanten als „First mover“ erstmalig mit Heuking Kühn Lüer Wojtek als rechtlichem und steuerlichen Berater und mit Caceis als Verwahrstelle umgesetzt.

Die Beteiligung an einem geschlossenen Sondervermögen bietet insbesondere steuerbegünstigten Investoren wie Stiftungen und kirchliche Vermögen eine unkomplizierte Investmentinfrastruktur.

Henning Landsiedel, Geschäftsführer Portfoliomanagement der Kontora Kapitalverwaltungsgesellschaft, erklärt die Vorteile und den Mehrwert einer individuellen Investmentinfrastruktur in Form eines geschlossenen Sondervermögens in sechs Fragen:

1. Worum geht beim Konzept des geschlossenen Sondervermögens?

Stiftungen sowie kirchliche Vermögen stehen immer wieder vor der Herausforderung, bei ihren Investments nur in geringem Umfang Einkünfte aus Gewerbebetrieb generieren zu dürfen. Bei Stiftungen gibt es beispielsweise Maximalbeträge, die in gewerbliche Investments investiert werden dürfen. Zudem bestehen grundsätzlich Eingriffsrechte der Stiftungsaufsicht. Gewerbliche Investments sind zudem verwaltungsintensiv, da zum Beispiel Steuererklärungs-pflichten im Ausland vorliegen können. Geschlossene Sondervermögen bieten nun erstmalig eine einfache Möglichkeit diese Problematik zu lösen. Damit können diese Investorengruppen nun ihre strategische Asset Allokation ohne diese seit vielen Jahren bestehenden Einschränkungen umsetzen.

2. Wie funktionieren geschlossene Sondervermögen aus steuerlicher Sicht?

Geschlossene Sondervermögen sind steuerlich intransparent und unterliegen dem Investmentsteuergesetz. Investoren generieren Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das bedeutet für Stiftungen, dass Investments, die über ein geschlossenes Sondervermögen finanziert werden, nicht zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zählen, selbst wenn diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb generieren.

Das Investmentsteuergesetz sieht Erleichterungen bei der Körperschaftssteuerpflicht für Fonds vor, die ausschließlich von steuerbegünstigten Investoren, insbesondere Stiftungen und kirchliche Sondervermögen, gehalten werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine zusätzliche steuerliche Ebene hinzugefügt wird. Die steuerbegünstigten Investoren können so ihre steuerlichen Vorteile auf das geschlossene Sondervermögen übertragen und zusätzlich von einer Körperschaftssteuerbefreiung und der Zuordnung zum Bereich der Vermögensverwaltung profitieren.

3. Welche Investments können über das geschlossene Sondervermögen umgesetzt werden?

Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Kontora-Gruppe aufsichtsrechtlich in ein breites Anlagespektrum investieren darf gelingt es in der Regel, unabhängig von Assetklasse, Anbieter, Rechtsform oder Sitz innerhalb von zwei Wochen weltweit so ziemlich jedes Investment anzubinden. Dies gilt auch, wenn dies im Rahmen eines geschlossenen Sondervermögens umgesetzt wird. Es gibt keine oder kaum Beschränkungen für die Umsetzung der individuellen Asset Allokation.



Durch einen Wegfall von Beschränkungen für Investments, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb generieren, bieten sich nun für Stiftungen und kirchliche Vermögen deutlich mehr Opportunitäten bei der Umsetzung ihrer strategischen Assetallokation. Investitionen in professionell gemanagte Private Debt Fonds können nun beispielsweise anstelle von renditeschwachen Anleihen erfolgen. Private Equity Investments können nun unabhängig davon, ob der Fondsanbieter sich bereit erklärt hat einen vermögensverwaltenden Feederfonds anzubieten, eingegangen werden.

4. Wer trifft die Investmententscheidung?

Es ist sinnvoll, dass eine Investmentinfrastruktur vollständig auf die individuellen Bedürfnisse des Investors zugeschnitten ist. So ist beispielsweise auch die Konstellation eines Ein-Anleger-Fonds mit einem geschlossenen Sondervermögen möglich. Darüber hinaus können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Investment Due Diligence zum Beispiel auch kirchenrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Der Entscheidungsprozess selbst ist von den individuellen Präferenzen der Investoren abhängig. Sowohl eigene Entscheidungsprozesse als auch die Abgabe der Investmententscheidung an Kontora lassen sich abbilden. Alternativ ist es auch möglich, dass Investoren Einfluss beispielsweise über einen Anlageausschuss auf die Investmententscheidungen nehmen können.

Das Kontora Family Office bietet seinen Mandanten Beratung zur strategischen Asset Allokation an. Hiervon können Investoren eines geschlossenen Sondervermögens ebenso profitieren wie von dem Deal Flow der Kontora. In Abhängigkeit der Präferenz des Investors sind die Zusatzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung zur strategischen Asset Allokation optional.

5. Wie funktioniert die Verwaltung?

Insbesondere Stiftungen und kirchliche Vermögen stehen häufig vor der Herausforderung die administrativen Aufgaben bei einem international ausgerichteten Investmentspektrum bewältigen zu können. Häufig, aber nicht nur, liegt dies an der personellen Besetzung, welche quantitativ oft eingeschränkt ist. Die Beteiligung an einem geschlossenen Sondervermögen wird über Anteilsscheine abgebildet, die im Wertpapierdepot des Investors verwahrt werden. Hierdurch ist der Verwaltungsaufwand für das geschlossene Sondervermögen selbst sehr gering. Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit, die Vornahme von Steuererklärungen, die Vertretung im Außenverhältnis und die Entscheidungsfindung werden von Kontora nach den Vorstellungen der Investoren abgebildet. So können die verantwortlichen Abteilungen der Investoren von administrativen Tätigkeiten nahezu vollständig entlastet werden.

6. Wie ist es dazu gekommen, dass Kontora gerade jetzt diese Lösung anbieten kann?

Strukturierung und Investmentverpackungen lagen in der Vergangenheit ausschließlich bei Fonds- und Investmentanbietern und verfolgen deren Interessen. Dies ist für die Investoren oft eine verwaltungsaufwändige Lösung und anfällig für Interessenkonflikte und hohe Kosten. Kontora agiert hingegen als unabhängiges Multi Family Office ausschließlich im Mandanteninteresse und fungiert als „Investment-Enabler“, und nicht als Assetmanager. In dieser Funktion beobachten wir kontinuierlich Gesetzgebungsverfahren, die unsere Mandanten, in diesem Fall Stiftungen und kirchliche Vermögen, betreffen. Mit Inkrafttreten des Fondsstandortgesetzes hat sich nun diese neue Lösungsmöglichkeit ergeben. Die Umsetzung solcher Lösungen erfordert allerdings unterschiedliche Expertisen. Die Idee geschlossene Sondervermögen als individuelle Investmentinfrastruktur zu nutzen wurde rechtlich und steuerlich von dem Team von Dr. Michael Dröge, Fabian G. Gaffron, Dr. Christoph Gringel und Sven Johannsen aus der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek begleitet. Die schnelle Umsetzung direkt nach dem Inkrafttreten des Fondsstandortgesetzes hat Caceis als Verwahrstelle mit dem Team von Annette Barthelmes ermöglicht. Hierfür möchten wir uns herzlich bedanken.

Über Kontora

Kontora ist ein führendes unabhängiges Multi Family Office für die individuelle Beratung und Umsetzung von Vermögensstrategien mit Sitz in Hamburg. Im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes schafft Kontora Transparenz über individuelle und komplexe Vermögensstrukturen und setzt zielführende Strategien mit maximaler Wirksamkeit um.